

23.11.2020

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem „**Gesetz zur stärkeren Verankerung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in der Arbeit des Westdeutschen Rundfunks (FDGO-WDR-Gesetz)**“

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD
Drucksache 17/8417 (Neudruck)

Die Fraktion der AfD beantragt, den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD für ein „Gesetz zur stärkeren Verankerung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in der Arbeit des Westdeutschen Rundfunks (FDGO-WDR-Gesetz)“ – Drucksache 17/8417 (Neudruck) – wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird der Satz

„In Absatz 2 Satz 4 wird ein Komma und das Wort „Generationen“ nach dem Wort „Kulturen“ eingefügt.“

wie folgt gefasst:

In Absatz 2 Satz 4 werden ein Komma und das Wort „Generationen“ nach dem Wort „Kulturen“ sowie nach dem Wort „Sprachen“ die Wörter „sowie gegensätzlicher politischer Anschauungen“ eingefügt.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (VSG NRW)

Das Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Verfassungsschutzbehörde soll den Westdeutschen Rundfunk Köln vor Beginn der Beschäftigung eines Programmmitarbeiters darüber unterrichten, ob Anhaltspunkte für eine Bestrebung des zur Beschäftigung vorgesehenen Programmmitarbeiters gegen

die freiheitlich-demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder bestehen. Zu diesem Zweck informiert der Westdeutsche Rundfunk Köln die Verfassungsschutzbehörde über die vorgesehene Beschäftigung neuer Programmmitarbeiter.“

Begründung:

Der Änderungsantrag greift zwei Verbesserungsvorschläge auf, die im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien in seiner 47. Sitzung am 10. September 2020 im Hinblick auf das auf Drucksache 17/8417 (Neudruck) vorgeschlagene Gesetz vorgebracht wurden.

Zum einen wird unter 1. des Änderungsantrages die Anregung des Gutachters Dr. V. aufgegriffen, vor dem Hintergrund der sich verschärfenden politischen Auseinandersetzung im Land in den Programmauftrag des WDR auch das friedliche und gleichberechtigte Miteinander gegensätzlicher politischer Ansichten aufzunehmen.

Zum anderen wird unter 2. den von beiden Gutachtern vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen, die im Zusammenhang mit einer Kontrolle des WDR durch den Verfassungsschutz stehen. Der bisherige Vorschlag, den WDR einer solchen Kontrolle in der im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehenen Form zu unterziehen, wird modifiziert und zu einer Soll-Bestimmung umgewandelt, die vorsieht, dass der Verfassungsschutz vor der Beschäftigung neuer Programmmitarbeiter den WDR über Anhaltspunkte für Bestrebungen unterrichtet, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und andere Tatbestände gerichtet sind.

Die im Rahmen der Anhörung erörterte Problematik, inwieweit Freie Mitarbeiter vom vorgeschlagenen Gesetz betroffen wären, hat seitens der Antragsteller nicht zu einer anderen Bewertung geführt. Sinn und Zweck des vorgelegten Gesetzes ist nicht die bloße Verankerung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auf vertraglicher Ebene zwischen dem WDR und seinen Mitarbeitern, sondern auch eine stärkere gesetzliche Verankerung, von der Programmmitarbeiter unabhängig von ihrem Vertragsverhältnis zum WDR betroffen sind.

Sven W. Tritschler
Gabriele Walger-Demolsky
Herbert Strotebeck
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion